

Überblick über die Gesellschaftsformen in der Schweiz



Kriterien / Gesellschaft	Einfache Gesellschaft (Art. 530 - 551 OR)	Kollektivgesellschaft (Art. 552 - 593 OR)	Kommanditgesellschaft (Art. 594 - 619 OR)	Aktiengesellschaft (Art. 620 - 763 OR)	Kommandit-AG Art. 764 - 771 OR)
Anzahl Gründer	mindestens 2	mindestens 2	mindestens 2	mindestens 1	mindestens 1
Gründungsdauer	1 Stunde	1 Woche	1 Woche	3 Wochen	3 Wochen
Gründungskosten (CHF)	keine	CHF 2'000 - 5'000	CHF 2'500 - 5'000	CHF 3'000 - 5'000	CHF 2'000 - 4'000
Gründerzusammensetzung	natürliche und/oder juristische Personen	nur natürliche Personen	<i>Komplementär</i> : nur natürliche Pers. <i>Kommanditär</i> : nat. und jur. Personen	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen
Statuten	nein	nein	nein	ja, da immer öff. Beurkundung nötig	ja
Notwendigkeit Notar	nein	nein	nein	ja, immer öffentliche Beurkundung	ja, immer öffentliche Beurkundung
Kaufmännisches Unternehmen	nein, ausser juristische Personen sind beteiligt	möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend
Haftung	Gesellschafter primär, persönlich, solidarisch, unbeschränkt	- <i>Primär</i> : Gesellschaftsvermögen - <i>subsidiär</i> : Gesellschafter pers., solid. und unbeschr. mit ganzem Vermögen	- <i>Komplementär</i> : subsidiär persönlich, solidarisch, unbeschränkt mit ganzem Vermögen - <i>Kommanditär</i> : subsidiär, solidarisch, beschränkt auf Kommanditsumme	- <i>Primär</i> : Gesellschaftsvermögen, keine persönliche Haftung der Aktionäre - <i>Organhaftung</i> : VR, GF oder Liquidator gemäss Art. 754 OR, zudem Gründungshaftung und Haftung für den Emissionsprospekt	- <i>Primär</i> : Aktienkapital (wie Kommanditsumme) - <i>Subsidiär</i> : Komplementäre, d.h. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter - <i>Organhaftung</i> : Wie bei der AG
Kapitaleinlage	keine Vorschrift	keine Vorschrift	keine Vorschrift	Aktienkapital mind. CHF 100'000, Sacheinlage möglich	Aktienkapital mind. CHF 100'000, Sacheinlage möglich
Mindestliberierung	keine Vorschrift	keine Vorschrift	keine Vorschrift	20% des Nennwertes je Aktie, aber insgesamt mind. CHF 50'000	20% des Nennwertes je Aktie, aber insgesamt mind. CHF 50'000
Schutzbestimmung Gläubiger	solidarische Haftung der Gesellschafter	solidarische Haftung der Gesellschafter	unbeschränkte Haftung des Komplementär	ja, OR 628 I und II, 634, 635, 635a, 652e, 652d, 659-659b, 662a-670, 680 II, 725 I und II, 732-735	ja, wie bei AG, zusätzlich unbeschränkt haftende Gesellschafter belangbar
Vorgeschriebene Organe	nein	nein	nein	VR, GV, Revisionsstelle	GV, Verwaltung, Aufsichtsstelle
Mitgliedschaft	personenbezogen	personenbezogen	personenbezogen	kapitalbezogen	Mischform
Nationalitätenerfordernis	nein	nein	nein	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in der CH	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in der CH
Handlungs-, Prozess- und Betreuungsfähigkeit	nein	Gesamthandgemeinschaft wird in gewisser Hinsicht wie eine jur. Pers. behandelt	Gesamthandgemeinschaft wird in gewisser Hinsicht wie eine jur. Pers. behandelt	ja	ja
Vertretungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte	grundsätzlich Einzelgeschäftsführung der Gesellschafter, sofern nichts anderes vereinbart	Gesellschafter in Einzelvertretung für alle Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringt, sofern HR nichts anderes vorsieht	Kompl.: Einzelvertretung für alle Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringen kann; Komm.: keine Vertretungsbefugnis; sofern nicht vertraglich nichts anderes vereinbart (Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte)	VR, sofern die Statuten oder Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, gilt Einzelvertretungsbefugnis für Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringen kann	Verwaltung: Einzelvertretung, sofern nichts anderes im HR eingetragen
Vertretungsbefugnis für aussergewöhnliche Geschäfte	Einwilligung aller Gesellschafter	keine Verpflichtung der Koll. Ges., wenn obj. erkennbar Handlung nicht vom Zweck gedeckt	keine Verpflichtung der Gesellschaft, wenn obj. erkennbar Handlung nicht vom Zweck gedeckt	Zweckwidrige Handlungen des VR können nachträglich durch die GV genehmigt werden (Art. 704 OR)	Zweckwidrige Handlungen des VR können nachträglich durch die GV genehmigt werden (Art. 704 OR)
Gewinn/Verlust	zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart	zu gleichen Teilen, und sofern vertraglich vereinbart Verzinsung des Kapitalanteils (4%) und Honoraranspruch	- Komplementär: zu gleichen Teilen und sofern vertragl. vereinbart Verzinsung Kap. Anteil - Kommanditär: gemäss Ges. Vertrag, sonst Gewinnbeteiligung nach freiem richterlichen Ermessen	Gewinn im Verhältnis der auf das AK einbezahlten Beträge, sofern Statuten nichts anderes vorsehen; Verlust	Gewinn gemäss Anteil am Aktienkapital;
Konkurrenzverbot	ja	ja	ja	nein, fakultativ im ABV	nein
Revisionspflicht	nein	nein	nein	- <i>Ordentliche</i> : wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >250, oder wenn Aktionäre, die 10% des AK vertreten es verlangen - <i>Eingeschränkte</i> : wenn keine ord. Revision nötig und Aktionäre nicht verzichten	- <i>Ordentliche</i> : wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Durchschnitt >250, oder wenn Aktionäre, die 10% des AK vertreten es verlangen - <i>Eingeschränkte</i> : wenn keine ord. Revision nötig und Aktionäre nicht verzichten
Handelsregistereintrag	nicht möglich	- mit kaufm. Gewerbe nur deklaratorisch - sonst konstitutiv	- mit kaufm. Gewerbe nur deklaratorisch (ausser Kommanditsumme) - sonst konstitutiv	konstitutiv	konstitutiv

Kriterien	Gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 - 827 OR)	Genossenschaft (Art. 828 - 926 OR)	Verein (Art. 60 - 79 ZGB)
Anzahl Gründer		mindestens 1	mindestens 7	mindestens 2
Gründungsdauer		3 Wochen	3 Wochen	1 Stunde
Gründungskosten (CHF)		CHF 2'000 - 4'000	CHF 3'000 - 5'000	keine
Gründerzusammensetzung		natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen
Statuten		ja	ja	ja
Notwendigkeit Notar		ja, da immer öffentliche Beurkundung	kein Notar nötig	kein Notar nötig
Kaufmännisches Unternehmen		möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend
Haftung		Gesellschaftsvermögen, aber statutarische Nachschusspflicht möglich	Genossenschaftsvermögen, aber statutarische Nachschusspflicht und pers. Haftung der Genossenschafter möglich; Haftung der Organe für Pflichtverletzung; Genossenschafter können nur bei Kredit- und Versicherungsgenossenschaften klagen	Vereinsvermögen, aber pers. Haftung der Vereinsmitglieder gemäss Statuten möglich; Haftung der Organe für Pflichtverletzung
Kapitaleinlage		Stammkapital mind. CHF 20'000, Sacheinlage möglich	Keine Vorschrift	keine Vorschrift
Mindestliberierung		vollständige Liberierung notwendig (Art. 777c OR)	keine Vorschrift	keine Vorschrift
Schutzbestimmung Gläubiger		ja	ja, spezieller Schutz bei Versicherungs- und Kreditgenossenschaften	nein
Vorgeschriebene Organe		GV, Revisionsstelle	GV, Verwaltung, Revisionsstelle	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle
Mitgliedschaft		Mischform	personenbezogen	personenbezogen
Nationalitätenerfordernis		mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	nein
Handlungs-, Prozess- und Betreuungsfähigkeit		Ja	ja	Eigene Rechtspersönlichkeit, sobald Körperschaft+Zweck in Statuten ersichtlich
Vertretungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte		Gesellschafter alle Geschäfte, die der Zweck mit sich bringen kann, gemäss Org. Reglement	gemäss Statuten; Rechtshandlungen, welche der Zweck mit sich bringt, mind. eine Person mit Wohnsitz in CH	Vorstand: Einzelbefugnis
Vertretungsbefugnis aussergewöhnliche Geschäfte		Es gelten die im HR eingetragenen Bestimmungen	Es gelten die im HR eingetragenen Bestimmungen	Vorstand: Einzelbefugnis
Gewinn/Verlust		Gemäss Anteil am Stammkapital, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven	Gewinn grundsätzlich in Genossenschaftsvermögen, Verteilung an Mitglieder nur, wenn statuiert	Ausschüttung von Dividenden kommt bei Vereinen nicht in Betracht
Konkurrenzverbot		ja	nein	gemäss Gesetz nein, gemäss Rechtsprechung aber ja
Revisionspflicht		<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ordentliche</i>: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >250 - <i>Eingeschränkte</i>: wenn Voraussetzungen für ord. Revision nicht gegeben sind und Gesellschafter nicht verzichten 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ordentliche</i>: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >250 - <i>Eingeschränkte</i>: wenn keine ord. Revision nötig und Genossenschafter nicht verzichten 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ordentliche</i>: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >10Mio, Umsatzerlös >20Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >50, - <i>Eingeschränkte</i>: wenn keine ord. Revision nötig und Vereinsmitglieder nicht verzichten
Handelsregistereintrag		konstitutiv	konstitutiv	deklaratorisch

Kriterien	Rechtsform	Stiftung (Art. 80 – 89 ZGB)	Trust (Errichtung nach CH-Recht nicht möglich)	Einzelfirma (Art. 946 OR)
Anzahl Gründer		mindestens 1	mindestens 1	1 natürliche Person
Gründungsdauer		3 Wochen	3 Wochen	3 Wochen
Gründungskosten (CHF)		CHF 2'000 - 4'000	CHF 3'000 - 5'000	Keine
Gründerzusammensetzung		natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Person	natürliche Person
Statuten		Stiftungsurkunde	Truststatut	Nein
Notwendigkeit Notar		ja, ausser bei letztwilliger Verfügung	Nein (Trust nicht in Schweizer HR eintragbar)	Nein (aber HR-Eintrag)
Kaufmännisches Unternehmen		möglich, nicht zwingend	Je nach anwendbarem Recht	Ja
Haftung		- Primär: Stiftungsvermögen - Subsidiäre Organhaftung: Persönliche Haftbarkeit der Stiftungsorgane (je nach Einzelfall: Organ, Auftrag oder Arbeitsvertrag)	Trustvermögen	Inhaber haftet unbeschränkt mit persönlichem Vermögen
Kapitaleinlage		Höhe des Anfangskapitals muss dem Zweck angemessen sein. Das EDI verlangt Anfangskapital (Netto-Barvermögen) von mind. Fr. 50'000.00. Sacheinlage möglich	keine Vorschrift; je nach anwendbarem Recht	keine Vorschrift
Mindestliberierung		Stiftungsvermögen muss aus dem Vermögen des Stifters ausgeschieden und der Stiftung gewidmet sein	keine Vorschrift; je nach anwendbarem Recht	keine Vorschrift
Schutzbestimmung Gläubiger		Art. 84a ZGB (Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit)	Art. 284b SchKG, ansonsten je nach ausländischem Recht	nein
Vorgeschriebene Organe		Verwaltungsorgan (Stiftungsrat) und Revisionsstelle. (Befreiung von Revisionsstellenpflicht gem. Art. 1 Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen vom 25.8.2005 möglich)	Settlor, Trustee (kein eigentliches Organ sondern Vermögenseigentümer)	nein
Mitgliedschaft		Keine Mitgliedschaft möglich	Trust ist Sondervermögen	personenbezogen
Nationalitätenerfordernis		Bei international tätigen Stiftungen mind. 1 zeichnungsberechtigter Stiftungsrat CH Bürger mit Wohnsitz in CH	nein	Vertreter mit Wohnsitz in CH
Handlungs-, Prozess- und Betreuungsfähigkeit		ja	nein; keine eigene Rechtspersönlichkeit; Trustee aktiv- und passivlegitimiert	nein; keine Rechtspersönlichkeit
Vertretungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte		Stiftungsrat gemäss HR	gemäss Truststatut	Inhaber
Vertretungsbefugnis aussergewöhnliche Geschäfte		Es gelten die im HR eingetragenen Bestimmungen	gemäss Truststatut	Inhaber
Gewinn/Verlust		Stiftungsvermögen	gemäss Truststatut	Geschäftsvermögen = Privatvermögen
Konkurrenzverbot		nein	nein	nein
Revisionspflicht		Ordentliche Revision, wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind: Bilanzsumme >10Mio, Umsatzerlös >20 Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >50; sonst eingeschränkte Revision, sofern nichts anderes in Statuten	je nach anwendbarem Recht	nein
Handelsregistereintrag		- privatrechtliche Stiftung: konstitutiv - kirchliche oder familiäre: deklaratorisch	konstitutiv	konstitutiv

ACHTUNG

- Die Stiftung ist keine Gesellschaft, sondern ein gewidmetes Vermögen; die Stiftung hat deshalb auch keine Gesellschafter
- Der Trust ist keine zulässige Gesellschaftsform des Schweizer Rechts, auch wenn die Schweiz den Trust anerkennt
- Die Einzelfirma ist keine Gesellschaft, sondern ein im Handelsregister eingetragener Betrieb einer natürlichen Person; die Einzelfirma hat keine eigene Rechtspersönlichkeit